



Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Fassadenmonteur Fassadenmonteurin Ausbildungsordnung 1999	
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel		
_____ Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Ausbilder(in)		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Auszubildende(r)		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Ausbildungszeit		
_____ von		_____ bis

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Anlage (zu § 6 FMontAusbV)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur/zur Fassadenmonteurin

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, S. 1000 - 1008

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr				
			1	2	3	4	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen					
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des auszubildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des auszubildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des auszubildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des auszubildenden Betriebes beschreiben					
3	Sicherheit und Gesundheitschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen					während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbereiches	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen planen c) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und verwenden d) Bau- und Bauhilfsstoffe zuordnen e) Geräte, Hilfsmittel und Werkzeuge zuordnen, Bereitstellung veranlassen f) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen g) Arbeitsberichte erstellen				
6	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	a) Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen veranlassen b) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen c) Arbeitsplatz sichern d) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen e) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten f) Geräte und Maschinen in Betrieb nehmen g) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen und melden h) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten				
			6*)			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
7	Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 7)	a) Zeichnungen, Skizzen, Montagepläne und Stücklisten lesen und anwenden b) Skizzen und Stücklisten anfertigen c) am Bau ermittelte Maße und Details in Pläne für Fertigung und Montage übertragen	I	I	I	I
8	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	a) Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab und Meßlatte durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Meßpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen	I	I	I	I
9	Prüfen, Transportieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (§ 5 Nr. 9)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf Lieferumfang sowie durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bauteile auf der Baustelle transportieren, lagern und schützen	I	I	I	I
10	Aufstellen und Prüfen von Gerüsten sowie von Förder- und Transporteinrichtungen (§ 5 Nr. 10)	a) Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüste unterscheiden, nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen b) Betriebssicherheit von Schutz- und Arbeits- sowie Traggerüsten beurteilen c) Untergrund hinsichtlich der Standsicherheit von Gerüsten beurteilen d) Gerüste verankern, Verankerungen umsetzen e) Gerüstbekleidungen anbringen f) Rüstlöcher verschließen und farblich der Oberfläche der Fassade anpassen g) Förder- und Transporteinrichtungen, insbesondere Kräne und Bauaufzüge, aufbauen und bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel auswählen und verwenden h) Betriebssicherheit von Förder- und Transporteinrichtungen beurteilen	I	I	I	I

Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			I 1	I 2	I 3	I 4
11	I Verarbeiten von Holz, I Herstellen von Holzverbindungen I (§ 5 Nr. 11)	I a) Holz und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden I b) Holz und Holzwerkstoffe anreißen, von Hand und mit Maschinen bearbeiten, insbesondere stemmen, sägen, hobeln und bohren I c) Nägel, Schrauben, Klammern und Bolzen auswählen I d) Bauteile aus Holz verbinden und einbauen I e) Unterkonstruktionen aus Holz herstellen, Bekleidungen aus Holzwerkstoffen befestigen I f) Maßnahmen des vorbeugenden Holzschutzes durchführen, Holzschutz auftragen	I	I	I	I
12	I Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton I (§ 5 Nr. 12)	I a) Brettschalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen I b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern I c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen I d) Betonstahlmatten zuschneiden I e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen I f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen I g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln	I	I	I	I
13	I Herstellen von Baukörpern aus Steinen, I Auftragen von Putzen I (§ 5 Nr. 13)	I a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen I b) Mauerwerk aus künstlichen Steinen herstellen I c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen überdecken I d) Putzgrund beurteilen I e) Spritzbewurf von Hand auftragen I f) einlagigen Wandputz sowie Ausgleichsschichten herstellen und ausbessern	I	I	I	I
14	I Bearbeiten von Baustoffen und Bauteilen für den Fassadenbau, I Behandeln von Oberflächen I (§ 5 Nr. 14)	I Bauteile nach funktionalen, statischen und gestalterischen Gesichtspunkten mit handgeführten und ortsfesten Maschinen bearbeiten, insbesondere: I a) Schräg- und Bogenschnitte ausführen, I b) Ausschnitte ausbohren, sägen und fräsen I c) freiliegende Schnittkanten entgraten I d) Kanten und Ecken ausbilden	I	I	I	I

Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			I 1	I 2	I 3	I 4
15	I Einbauen von Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	I a) Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente auswählen I b) Dübel setzen I c) Bauteile zu Fassadenelementen verbinden I d) Befestigungselemente anbringen	I 22	I	I	I
16	I Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	I a) Untergrund für das Abdichten und Dämmen auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen I b) Abdichtungsstoffe, insbesondere Kunststoff- und Bitumenbahnen, zuschneiden, kleben und schweißen I c) Dämmstoffe für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz einbauen und befestigen	I	I	I	I

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 5 bis 9 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	I Teil des Ausbildungsberufsbildes	I Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	I Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			I 1	I 2	I 3	I 4
1	I Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse (§ 5 Nr. 5)	I a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen I b) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen I c) Arbeitsschritte festlegen und abstimmen I d) Technische Regelwerke, Herstellervorgaben und Bedienungsanweisungen anwenden I e) Witterungsbedingungen bei der Durchführung von Arbeiten berücksichtigen I f) Maßnahmen zur Sicherstellung des Arbeitsablaufes ergreifen I g) Arbeitsabläufe und Arbeitszusammenhänge erkennen, Verbesserungen vorschlagen	I 2*)	I	I	I 2*)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbereiches	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
2	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6)	a) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden b) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen c) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen d) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern e) Maßnahmen zum Schutz benachbarter Grundstücke und Bauwerke sowie technischer Einrichtungen ergreifen f) Absperrungen und Lichtquellen aufstellen und unterhalten g) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen h) Geräte und Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung von Böden und Gewässern vermeiden i) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern k) Baustellenabfälle getrennt sammeln, Maßnahmen für den Abtransport ergreifen l) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten m) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen n) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten o) Lagerung von Gefahrstoffen sicherstellen p) Baustelle für die Übergabe räumen	1	2	3	4
3	Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 8)	a) Meßverfahren auswählen, optische und elektronische Meßinstrumente einsetzen, insbesondere Nivellierinstrumente, Theodolite und Laser b) Schnur- und Visiergerüste anbringen und einmessen c) Meßgeräte auf Funktion prüfen und warten	1	2	3	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
4	Prüfen, Trans- portieren und Lagern von Baustoffen und Bauteilen (\$ 5 Nr. 9)	a) mineralische Baustoffe, insbesondere Keramik, Glas und Faserzement sowie Naturwerksteine, hinsichtlich der Festigkeit, Bearbeitungs- eigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit dem Verwendungszweck zuordnen b) metallische Baustoffe hinsichtlich ihrer Festigkeit, Verbindungs- möglichkeit, Bearbeitungs- eigenschaft und Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere für nachträgliche Beschichtung und Veredelung, dem Verwendungszweck zuordnen c) Holz und Holzwerkstoffe sowie Schichtpreßstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, insbesondere Zusammensetzung und Oberflächenbeschaffenheit, dem Verwendungszweck zuordnen d) Kunststoffe und Verbund- baustoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften dem Verwendungszweck zuordnen e) Klebe-, Anstrich- und Dichtungsmittel dem Verwendungszweck zuordnen f) Sonderelemente, insbesondere Photovoltaik- elemente und transparente Wärmedämmungen, auf Unversehrtheit prüfen g) Bauteile auf farbliche Übereinstimmung und Gleichmäßigkeit der Oberflächen beurteilen h) Bauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen i) Ecken und Kanten kontrollieren k) Bedarf an Bau- und Bauhilfsstoffen sowie an Bauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen l) Lagerlisten führen	I	I	I	I
5	Bearbeiten von Bau- stoffen und Bauteilen für den Fassaden- bau, Behandeln von Oberflächen (\$ 5 Nr. 14)	a) Aussteifungsprofile in Bauelemente einbauen b) Korrosionsschutz sicherstellen c) Oberflächen behandeln, Schäden ausbessern	I	I	I	I
				4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			

			1	2	3	4
6	Einbauen von Verankerungs- und Befestigungselementen, Herstellen von Klebeverbindungen (§ 5 Nr. 15)	a) Verankerungsschienen und Konsolanker einbauen b) Dübelauszugsversuche durchführen und dokumentieren c) Verankerungen in mehrschichtige Bauteile einbauen d) Hinterschnittanker setzen e) Gerüstanker einbauen f) Klebeverbindungen herstellen g) Maßnahmen zum Korrosionsschutz ergreifen	I	I	I	I
7	Herstellen von Dämmungen sowie von Schutz- und Trennschichten im Fassadenbau (§ 5 Nr. 16)	a) Anschlüsse an Abdichtungen herstellen b) Dampf- und Windsperren einbauen c) Schutz- und Trennschichten herstellen d) Entdröhnungsmittel aufbringen e) Dichtungsbänder einlegen sowie Abdeckbänder und Profile aufsetzen, Dichtungsmassen verarbeiten	I	I	I	I
8	Kontrollieren der Einbaubedingungen zur Vorbereitung der Montage (§ 5 Nr. 17)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen, insbesondere Istmaße unter Beachtung der Fassadengestaltung mit den Sollmaßen der Ausführungs- und Montagezeichnungen vergleichen b) Vorleistungen anderer Gewerke prüfen c) Winddichtigkeit des Montageuntergrundes beurteilen, Maßnahmen veranlassen d) Untergründe unter Berücksichtigung der Fassadenstatik auf Verankerungsmöglichkeiten prüfen e) Abwicklungen aufreißen, Schablonen herstellen	I	I	I	I
9	Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen (§ 5 Nr. 18)	a) Unterkonstruktionen auswählen, anhand von Unterlagen prüfen und herstellen b) Untergründe auf Maß- und Winkelgenauigkeit prüfen, Abweichungen ausgleichen c) Maße aus den Zeichnungen übertragen, insbesondere Bezugslinien, Achsmaße und Meterrisse anreißen d) Fest- und Gleitpunkte ausbilden e) Einzelteile der Unterkonstruktion miteinander verbinden f) Unterkonstruktionen thermisch vom Untergrund entkoppeln, ausrichten und verankern g) Maßnahmen gegen Kontaktkorrosion ergreifen h) Sonderbauteile montieren i) Bewegungsfugen ausbilden	I	I	I	I

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			

			1	2	3	
12	Errichten von Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz (§ 5 Nr. 21)	a) Erdungswiderstand ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Abstands- und Leitungshalter montieren, Potentialausgleich herstellen, Potentialausgleichsschiene einbauen, vorhandene Erdleitungen anschließen d) Blitzschutzanlagen für den äußeren Blitzschutz errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen und dokumentieren e) blitzstromtragfähige Verbindungselemente an die Fassadenkonstruktion anschließen und Fassadenunterkonstruktion elektrisch leitend verbinden f) Trennstelle einbauen und Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen und dokumentieren	I	I	I	I
					4	
13	Instandhalten und Sanieren von Fassaden (§ 5 Nr. 22)	a) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen b) Schäden feststellen, Ursachen ermitteln, erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen c) Fassadenelemente demontieren, neue Bauteile anpassen und einbauen d) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen e) Fassadenkonstruktionen unter Beachtung der Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen, insbesondere bei Asbestzement, demontieren f) Stahlbeton im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes und der Instandsetzung beurteilen, Maßnahmen veranlassen g) Fehlstellen mit Kunststoffmörtel ausbessern h) Abdichtungen prüfen und ausbessern, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen i) Flächen des instandzusetzenden Bauwerks unter Berücksichtigung der Rastermaße und Fugen nach gestalterischen Gesichtspunkten einteilen k) nachträgliche und zusätzliche Dämmungen einbauen l) Wartungsarbeiten durchführen und dokumentieren	I	I	I	I
					4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbereiches	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1						
14	Qualitätssichernde Maßnahmen, Anfertigen von Bau-dokumenten (§ 5 Nr. 23)	a) Arbeitsausführung prüfen b) Tagesbericht erstellen c) ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen d) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen, Arbeitsergebnisse feststellen und dokumentieren e) Aufmaß anfertigen f) Leistung berechnen	I	I	I 2*)	I

*) Die Ausbildungsinhalte der laufenden Nummern 1 bis 4, 14 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.